

## I. Alle Gerichtsbarkeiten

### BSG:

#### Entschädigungszahlung ist kein Einkommen

Eine Entschädigungszahlung wegen überlanger Gerichtsverfahrensdauer ist kein Einkommen im Sinne des SGB II. Es ist daher nicht bei der Berechnung des ALG II zu berücksichtigen.

**BSG, Urteil vom 11.11.2021 – B 14 AS 15/20 R**

**Sachverhalt:** Die Klägerin und ihr Ehemann hatten in einer Rechtssache Klage auf Entschädigung wegen unangemessener Verfahrensdauer erhoben (§ 198 Abs. 2 GVG) und vom beklagten Land im Wege des Vergleichs eine Entschädigung von 3.000,00 € erhalten. Das Jobcenter wertete diese Zahlung als Einkommen und stornierte bewilligtes ALG II. Nach der Gutschrift des Entschädigungsbetrags wurde die Bewilligung für einige Monate vollständig aufgehoben. Durch die Zahlung sei die Hilfebedürftigkeit der Klägerin für sechs Monate entfallen. Das Jobcenter obsiegte beim LSG. Das BSG hob das Urteil auf, weil die Entschädigung nicht als Einkommen beim ALG II zu berücksichtigen sei. Die Zahlung diene als Wiedergutmachung der Folgen eines überlangen Verfahrens nicht demselben Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II. Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, seien nur als Einkommen zu berücksichtigen, soweit die Leistungen nach dem SGB II im Einzelfall demselben Zweck dienen (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II).

**Anmerkung:** Das Urteil hat für ehrenamtliche Richter Bedeutung hinsichtlich der Entschädigung für Zeitversäumnis, auf die diese Entscheidung entsprechend zutrifft. Aktuell weichen Jobcenter von dieser Rechtsprechung ab, indem sie die Entschädigung für den Zeitaufwand als Einkommen deklarieren und auf das ALG II (jetzt Bürgergeld) anrechnen. Vereinzelt wird dies von erstinstanzlicher Rechtsprechung gebilligt, z. B. vom SG Regensburg in der Entscheidung vom 24.3.2023 (S 6 AS 45/22). Betroffene ehrenamtliche Richter, die sich dagegen wenden, haben nach der Rechtsprechung des BSG gute Erfolgsaussichten. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

[https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/2021\\_11\\_11\\_B\\_14\\_AS\\_15\\_20\\_R.html](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/2021_11_11_B_14_AS_15_20_R.html)

[Abruf: 1.7.2024]

### LG Duisburg:

#### Entschädigung für Fahrtkosten mit dem Fahrrad

Für die Anreise zum Gericht sind einem Schöffen Fahrradkosten nicht zu erstatten. § 5 Abs. 2 Satz 1 JVEG begrenzt die Erstattung der Fahrtkosten auf Kraftfahrzeuge. Als solches käme aber ein E-Bike in Betracht.

**LG Duisburg, Beschluss vom 13.10.2023 – 34 KLS 3/20**

**Sachverhalt:** Der Schöffe T hat u. a. Entschädigung von Fahrtkosten mit dem Fahrrad für jeweils 50 km an 6 Tagen und für 36 km an einem Tag beantragt, die von der Kostenbeamtin vollständig abgelehnt wurde. Der Schöffe erklärte, dass er mit dem Fahrradfahren die Schmerzen, die durch langes Sitzen kämen, durch Bewegung ausgleiche. Überschlüssig komme er auf 5,00 bis 7,00 €, die ihn das Fahrrad pro Tag koste. Er fahre aus Gründen der Nachhaltigkeit mit dem Fahrrad auch zur Arbeit. Seit April komme er regelmäßig mit dem (neuen) Rad zum Gericht. Er werde schätzungsweise 9.000 bis 10.000 km in diesem Jahr fahren. Überschlüssig würden ihm dabei folgende Kosten entstehen: 230,00 € Kauf, 200,00 € Inspektion, 400,00 € Kette/Ritzel, 120,00 € Mäntel/Schläuche, 80,00 € Versicherung, 200,00 € sonstige Reparaturen, 20,00 € Helm. Hinzu kämen Kosten für Radkleidung und Nahrungsmittel. Die Kostenbeamtin hat die Sache der Kammer zur Entscheidung nach § 4 JVEG vorgelegt.

**Rechtliche Würdigung:** Fahrradkosten sind nach dem Wortlaut des § 5 JVEG nicht erstattungsfähig. Insbesondere handelt es sich bei einem „einfachen“ Fahrrad – anders als etwa bei einem E-Bike – nicht um ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 JVEG. Auch eine analoge Anwendung des § 5 JVEG scheidet aus. Eine planwidrige Regelungslücke als Voraussetzung einer Analogie ist nicht erkennbar. Die Erstattungsfähigkeit nur der Kfz-Fahrtkosten war schon dem § 5 JVEG a. F. immanent, ohne dass Fahrradkosten ersichtlich diskutiert worden wären. Die Berechnung erstattungsfähiger Fahrtkosten sollte gegenüber der vorherigen Rechtslage sozial gerechter und wesentlich erleichtert werden, weil persönliche Umstände wie Alter, Beruf oder Gesundheitszustand des Erstattungsberechtigten künftig ohne Belang sein und Vergleichsrechnungen keine Rolle mehr spielen sollten (BT-Drs. 15/1971, S. 180). Auch bei der Anpassung der Pauschalen des § 5 Abs. 2 JVEG ab dem 1.1.2021 wurde lediglich die Höhe geändert, um gestiegene Anschaffungs- und Betriebskosten für Kraftfahrzeuge zumindest teilweise zu kompensieren (BT-Drs. 19/23484, S. 65). Zu dieser Zeit wurde die Erstattung von Fahrradkosten auch in der Kommentarliteratur erörtert (z. B.